

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:
IV B 16 – TTVL 1000 A

Bearbeiterin:
Frau Bauer

Zimmer: 1110

Telefon: +49 30 9020 3063
Telefax: +49 30 902028 3063
Tarifrecht@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 25. Juni 2018

Rundschreiben IV Nr. 25/2018

Arbeitsmaterialien zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L);

hier: §§ 3, 6, 30 und 33

Rundschreiben IV Nr. 12/2018 vom 16. Februar 2018



*Tag der Deutschen Einheit
Berlin 2018*

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 113. Änderung zu den im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterialien zum TV-L informiert.

Im Arbeitsmaterial zu § 3 sind Hinweise auf die Zuständigkeit für die Pflege bestimmter Vordrucke entfallen. Des Weiteren sind die Hinweise zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach dem Berliner Datenschutzgesetz aktualisiert worden. Änderungen haben sich dadurch auf den Seiten 2, 10 und 15 ergeben.

Die Anlage 2 des Arbeitsmaterials zu § 6 TV-L wurde aktualisiert und um Hinweise zu den Auswirkungen der Arbeitszeiterhöhung zum Dezember 2017 auf schwerbehinderte Menschen ergänzt (S. 4)

Im Arbeitsmaterial zu § 30 TV-L sind die Änderungen des ÄArbVtrG durch das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts berücksichtigt worden (S. 12). Der Hinweis, dass im Tarifgebiet West bestimmte Besonderheiten gelten, wurde gestrichen, weil er aufgrund Zeitablaufs überholt sein dürfte (S. 17). Ferner wurde die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG berücksichtigt, auf die bereits mit Rundschreiben IV Nr. 23/2018 hingewiesen worden war (S. 18).



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Das Arbeitsmaterial zu § 33 TV-L wurde um Hinweise auf ein BAG-Urteil vom 30 August 2017 erweitert, das dem Arbeitgeber erweiterte Prüfungspflichten in Fällen auferlegt, in denen ein nach § 84 Abs. 2 SGB IX notwendiges betriebliches Eingliederungsmanagement nicht durchgeführt wurde (S. 10).

Die Änderungen sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Im Auftrag
Mayr